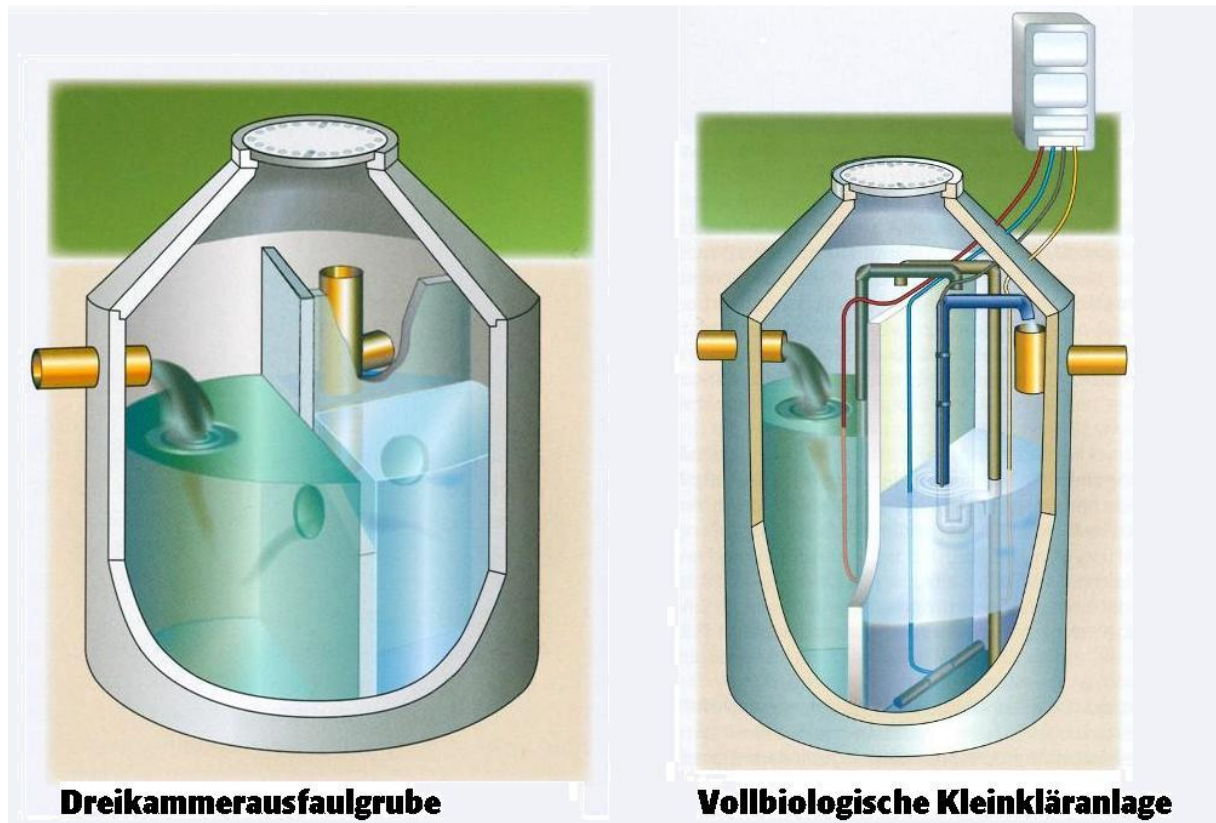


Dezentrale Abwasserbeseitigung -Die häufigsten Fragestellungen-



Inhalt

Stand der Technik – Was ist das?.....	3
Woher kommt die Forderung nach dem Stand der Technik auf einmal?.....	3
Bis wann muss die Anpassung erfolgt sein?	3
Wer baut Kleinkläranlagen ein?	4
Warum muss eine Kleinkläranlage gewartet werden?	4
Wie oft muss eine Kleinkläranlage gewartet werden?	5
Wohin mit dem Klärschlamm?	6

Stand der Technik – Was ist das?

Abwasser darf in Deutschland nicht ungeklärt in Flüsse und Seen eingeleitet werden, egal, ob aus Haushalten, Gewerbe oder Großindustrie. Das Wasserhaushaltsgesetz schreibt vor, dass die enthaltenen Schadstoffe so weit reduziert werden müssen, wie der Stand der Technik es ermöglicht.

Daher darf eine Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer oder das Grundwasser nach nur bei Einhaltung des Standes der Technik erteilt werden.¹

Den Stand der Technik der Abwasserbehandlung gibt die Abwasserverordnung (AbwV) vor. Danach entsprechen Kleinkläranlagen dem Stand der Technik, wenn das anfallende Abwasser in einer (voll-)biologischen Reinigungsstufe behandelt wird.²

Abflusslose Sammelgruben müssen wasserdicht sein und dürfen keinen Überlauf besitzen.

Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben ist grundsätzlich sämtliches anfallendes Abwasser zuzuleiten, d.h. Ableitungen von unbehandeltem „Grauwasser“ aus Waschküche, Küche, Bad, etc. ins Gewässer sind nicht zulässig. Vielmehr erfüllen sie sogar den Straftatbestand nach § 324 Strafgesetzbuch.

Woher kommt die Forderung nach dem Stand der Technik auf einmal?

Bereits 1996 wurde bundeseinheitlich für alle Abwassereinleitungen die vorherige Behandlung des Abwassers durch Verfahren nach dem Stand der Technik verlangt.³

Mit Änderung der Abwasserverordnung im Jahr 2002 hat der Gesetzgeber klargestellt, dass die bundesweit einheitlichen Mindestanforderungen für die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer auch für Kleinkläranlagen gelten.

Ganz so neu ist die Forderung nach dem Stand der Technik also doch nicht.

Bis wann muss die Anpassung erfolgt sein?

Seit 1993 ist die Anpassungspflicht für Abwasseranlagen im Sächsischen Wassergesetz konkretisiert.

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft hat - in Anlehnung an die Frist der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie zur Erreichung des guten Zustandes der Gewässer - die Anpassungsfrist auf spätestens **31.12.2015** festgelegt⁴ und anschließend durch Rechtsverordnung⁵ normiert.

Auf diese Frist kann sich jedoch nur berufen, wer für seine bestehende Kleinkläranlage noch eine bis 31.12.2015 gültige wasserrechtliche Erlaubnis besitzt.

Grund:

Die Einleitung bzw. Versickerung von Abwasser ist eine grundsätzlich erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung⁶. Eine solche Erlaubnis kann nur bei Einhaltung des Standes der Technik erteilt werden.⁷

Das heißt, wenn Ihre wasserrechtliche Erlaubnis abgelaufen ist oder Sie womöglich gar keine entsprechende Entscheidung für die Verbringung des auf Ihrem

¹ § 57 Abs. 1 WHG

² vgl. Anhang 1 Teil C Abs. 1 zur AbwV

³ 6. Novelle des WHG vom 11.11.1996

⁴ Siehe Erlass vom 15.06.2001 (Az.: 43-8950.00/8)

⁵ § 2 Abs. 1 Kleinkläranlagenverordnung

⁶ § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

⁷ § 57 Abs. 1 WHG

Grundstück anfallenden Abwassers besitzen, so müssen Sie unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung Ihrer Kleinkläranlage an den Stand der Technik einleiten und die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Bautzen als untere Wasserbehörde beantragen.

Das Einleiten oder Versickern von Abwasser ohne (gültige) wasserrechtliche Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden kann.⁸

Wer baut Kleinkläranlagen ein?

Der Einbau von Kleinkläranlagen sollten grundsätzlich nur von solchen Firmen durchgeführt werden, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte und Einrichtungen sowie über ausreichend geschultes Personal verfügen.

Die untere Wasserbehörde empfiehlt daher, dass der Auftrag zum Bau der Anlage an ein Unternehmen vergeben wird, das den Ansprüchen des Merkblattes DWA-M 190 „Eignung von Unternehmen für die Herstellung, baulichen Unterhalt, Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen“ genügt.

Warum muss eine Kleinkläranlage gewartet werden?

Vollbiologische Kleinkläranlagen sind komplexe technische Anlagen die im ländlichen Raum zur dauerhaft dezentralen Abwasserbeseitigung und daraus folgend der Gewässerreinigung dienen. Um diese hohen Anforderungen zu erfüllen, müssen Kleinkläranlagen fehlerfrei funktionieren und daher regelmäßig von einem Fachkundigen gewartet werden. Dazu ist ein Wartungsvertrag zwischen Anlagenbetreiber und Hersteller bzw. einer Fachfirma abzuschließen.⁹

Sie sollten beim Abschluss des Wartungsvertrages unbedingt darauf achten, dass es sich bei dem jeweiligen Vertragspartner um einen Fachbetrieb handelt.

Fachbetriebe sind betreiberunabhängige Betriebe, deren Mitarbeiter (Fachkundige) aufgrund ihrer Berufsausbildung und der Teilnahme an einschlägigen Qualifizierungsmaßnahmen, über die notwendigen Qualifikationen für Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen verfügen.

Lassen Sie sich daher stets Zertifikate, Urkunden oder sonstige Unterlagen vorlegen, welche die Qualifikation zu Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen nachweisen. Seriöse Anbieter werden damit keine Probleme haben.

Für Mängel im späteren Betrieb der Kläranlage, die sich auf nicht fachgerechte Wartungen zurückführen lassen, muss sich der Anlagenbetreiber gegenüber den Behörden verantworten - nicht die Wartungsfirma!

Eventuelle Ansprüche aus dem Werkvertrag zwischen Anlagenbetreiber und Kläranlagenfachfirma sind ausschließlich privatrechtlicher Natur und daher für die Belange des öffentlich-rechtlichen Gewässerschutzes nicht maßgeblich.

Daher gilt: Immer den Fachkundenachweis vorlegen lassen, denn nicht jeder Heizungsmonteur verfügt über die notwendige Qualifikation und Fachkenntnis zum Einbau und zur Wartung von Kleinkläranlagen!

⁸ § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG

⁹ vgl. § 48 SächsWG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Kleinkläranlagenverordnung, sowie Ziffer 6.2 der Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft vom 04.02.2009 (RL SWW/2009)

Wie oft muss eine Kleinkläranlage gewartet werden?

Entgegen anderslautender Berichterstattungen in den regionalen und überregionalen Medien sind die Bestimmungen zu Umfang und Häufigkeit der Wartung von Kleinkläranlagen im Freistaat Sachsen klar und eindeutig geregelt.

Die Anforderungen an die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage ergeben sich aus der Bauartzulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) für die Kläranlage, sowie der wasserrechtlichen Erlaubnis.¹⁰

Eine im Landkreis Bautzen erteilte wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von vollbiologisch behandeltem Abwasser in ein öffentliches Gewässer legt daher fest, dass Eigenkontrolle und Wartung nach Maßgabe der in der Bauartzulassung fixierten Betriebs- und Bedienungsvorschriften für die jeweilige Anlage zu erfolgen hat. Für Pflanzenkläranlagen ohne bauaufsichtliche Zulassung gelten die Bedienungs- und Wartungsvorschriften des technischen Regelwerkes der DWA-A 262.

Aus dem Zulassungsbescheid des DIBt geht immer eindeutig hervor, wie oft und in welchem Umfang der jeweilige Kleinkläranlagentyp zu warten ist und welche Schadstoffparameter im Abwasser im Rahmen der Wartung zu bestimmen sind.

Beispielhaft für die sehr häufig zum Einsatz kommenden Belebungsanlagen der Ablaufklasse C (Mindestanforderung) ist in den Zulassungsgrundsätzen des DIBt geregelt, dass im Rahmen der Wartung aus der Stichprobe des Abwassers im Ablauf der Kläranlage der Parameter „Chemischer Sauerstoffbedarf“ (CSB) zu bestimmen ist. Die Wartung hat dabei 2-mal im Jahr zu erfolgen und demnach genauso oft auch die Analyse des Abwassers.

Abwassereinleitungen unterliegen aufgrund ihrer potenziellen Umweltgefährdung der staatlichen Gewässeraufsicht, welche in §§ 100 und 101 WHG verankert ist. Diese wird in Sachsen für alle Abwassereinleitungen hinsichtlich Probenentnahme, Probenanalyse sowie der Erfassung von Messwerten für die Überwachung der Abwassereinleitungen nach § 6 AbwV durch die Landesdirektion Sachsen wahrgenommen.¹¹

Die Landesdirektion Sachsen überprüft Abwasseranlagen bis zu 6mal jährlich, sowie bei Bedarf, entnimmt Abwasserproben und lässt diese auf Kosten des Betreibers der Anlage durch ein staatlich anerkanntes Institut untersuchen.

Jedoch gelten bei Kleinkläranlagen die Überwachungswerte als eingehalten, wenn eine durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, oder sonst nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungsanlage eingebaut und betrieben wird.¹² Damit kann Kleinkläranlagen die kostenpflichtige, staatliche Überwachung nur dann entfallen, wenn eine bauartzugelassene Anlage errichtet und diese nach den in der Bauartzulassung beschriebenen Anforderungen betrieben und gewartet wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die unvollständige Wartung einer Kleinkläranlage eine Ordnungswidrigkeit darstellt, welche mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 EUR geahndet werden kann.¹³

¹⁰ § 4 Abs. 2 Kleinkläranlagenverordnung

¹¹ § 1a Nr. 26 b SächsWasserZuVO

¹² Anhang 1 Teil C Abs. 4 AbwV

¹³ § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Kleinkläranlagenverordnung

Wohin mit dem Klärschlamm?

Im Rahmen der Anlagenwartung ist das Klärschlammvolumen in der Kleinkläranlage zu überprüfen. Bei Erreichen eines bestimmten Schlammgehalts (in der Regel 50% vom Nutzvolumen) hat die Entnahme des Schlammes auf Anforderung und Kosten des Betreibers durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen, oder durch ein von diesem beauftragtes Unternehmen zu erfolgen.¹⁴

Die Beseitigung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen ist Bestandteil der Abwasserbeseitigung.¹⁵ Diese obliegt grundsätzlich den Trägern der Abwasserbeseitigungspflicht, also den Gemeinden und Abwasserzweckverbänden.¹⁶

Die Ausbringung von Klärschlamm darf nur nach Maßgabe der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) in Verbindung mit den düngerechtlichen Vorschriften ausschließlich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden erfolgen.¹⁷ Die Ausbringung von unbehandeltem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (Rohschlamm) ist verboten¹⁸ und erfüllt nach Auffassung der unteren Wasserbehörde den Anfangsverdacht einer Straftat nach §§ 324, 324a Strafgesetzbuch (StGB).

Düngemittel dürfen außer Wirtschaftsdünger nur angewendet werden, wenn sie einem düngerechtlich zugelassenen Typ entsprechen. Wirtschaftsdünger* dürfen nur angewendet werden, wenn sie den Bestimmungen der Düngemittelverordnung (DüMV) hinsichtlich der Zusammensetzung und sachgerechter Angabe der Inhaltsstoffe entsprechen.¹⁹

Unbehandelte häusliche Abwässer gehören nicht zu den zugelassenen Ausgangsstoffen nach DüMV. Vielmehr sind als Hauptbestandteile von Düngemitteln nur "Klärschlämme gemäß AbfKlärV, die für eine Aufbringung nach AbfKlärV zulässig ist" statthaft²⁰, d.h. dass für eine landwirtschaftliche Verwertung nur Klärschlämme aus der Behandlung von kommunalen Abwässern, den hiermit vergleichbaren betrieblichen Abwässern, häuslichen Abwässern von landwirtschaftlichen Betrieben (Behandlung in Kleinkläranlagen) und Abwässern in häuslichen Kleinkläranlagen in bestimmten Siedlungsgebieten als Düngemittel oder als Ausgangsstoff für die Düngemittelherstellung gemäß DüMV verwendet werden dürfen.²¹

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass unbehandeltes bzw. unzureichend behandeltes häusliches Abwasser nach Vermischung mit betrieblichem Abwasser einer landwirtschaftlichen Produktion nicht als Wirtschaftsdünger eingeordnet werden kann und auch sonst keinem anderen düngerechtlich zugelassenen Typ entspricht.

Dies bedeutet, dass auch landwirtschaftliche Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb eine vollbiologische Kleinkläranlage errichten müssen und das häusliche Abwasser nicht unbehandelt zur Düngung ausgebracht werden darf.

* Wirtschaftsdünger sind nach der Begriffsbestimmung in § 2 Ziffer 2 des Düngegesetzes (DüngG) tierische Ausscheidungen aus der Haltung von Tieren in der Landwirtschaft, sowie pflanzliche Stoffe, die im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung in der Landwirtschaft erzeugt werden bzw. anfallen, auch in Mischungen untereinander oder nach aerober bzw. anaerober Behandlung.

¹⁴ § 54 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 SächsWG.

¹⁵ § 54 Abs. 2 WHG

¹⁶ § 56 WHG

¹⁷ § 3 Abs. 1 AbfKlärV

¹⁸ § 4 Abs. 1 AbfKlärV

¹⁹ § 8 Absatz 1 DüV

²⁰ siehe Anlage 2 Tabelle 7 Zeile 7.4.3 zur DüMV

²¹ vgl. Beschluss des Bundesrates vom 02.11.2012 zur Änderung der DüMV, Drucksache 435/12